

Gültig ab 01.06.2013

Versicherungsbedingungen für die Genius RiesterRente Plus – eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge- Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer(in) und versicherte Person sind Sie unser(e) Vertragspartner(in). Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung – auch zu den staatlichen Zulagen – finden Sie in den Ihrem Versicherungsschein beigefügten steuerlichen Informationen.

Diese Versicherungsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Ihre
Württembergische Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?
§ 2	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?
§ 3	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 4	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
§ 5	Wie teilen wir Ihr Gesamt-Guthaben auf?
§ 6	Was geschieht, wenn ein Fonds geschlossen oder aufgelöst wird?
§ 7	Wie können Sie Ihre Fonds wechseln?
§ 8	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
§ 9	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
§ 10	Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zahlungen erhöhen?
§ 11	Wie können Sie Ihr Garantie-Guthaben zum Rentenbeginn erhöhen?
§ 12	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen oder kündigen?
§ 13	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
§ 14	Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
§ 15	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
§ 16	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
§ 17	Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 18	Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
§ 19	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
§ 20	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 21	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
§ 22	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 23	Wo ist der Gerichtsstand?
§ 24	Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?
§ 25	Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Sie haben sich im Antrag für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragszahlung, vollständiger Beitrags- und Zulagengarantie und (optional) Guthabengarantie entschieden.

Garantie-Guthaben

(2) Bei dieser fondsgebundenen Rentenversicherung garantieren wir Ihnen, dass zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn (nachfolgend bezeichnet als vereinbarter Rentenbeginn) mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und Zulagen (Kapitalerhaltungsgarantie) vollständig für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Zusätzlich haben Sie die (Wahl-) Möglichkeit, dass zum vereinbarten Rentenbeginn ein bis zum Beginn der Rentenzahlungen (Aufschubzeit) erreichtes Guthaben (Guthabengarantie) vollständig oder teilweise von uns garantiert für die Bildung der Rente zur Verfügung gestellt wird. Die Höhe des Garantie-Guthabens zum vereinbarten Rentenbeginn, das sich aus dem höheren Wert von Kapitalerhaltungsgarantie und optionaler Guthabengarantie ergibt, ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Wenn Sie sich für die Option Garantieplan entschieden haben, wird Ihr Garantie-Guthaben bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn stufenweise angehoben (vgl. § 11 Absatz 1). Sie können außerdem Ihr aktuelles Gesamt-Guthaben ganz oder teilweise so absichern, dass es zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung steht (Fix Plus, Erhöhung des Garantie-Guthabens, vgl. § 11 Absatz 2).

Rentengarantiekapital

(3) Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer garantierten Mindestrente ab Rentenbeginn, sofern Sie sich bei Rentenbeginn für die konventionelle Verrentung (vgl. Absatz 7) entscheiden.

Die garantierte Mindestrente bei Rentenbeginn ergibt sich aus Ihrem bei Rentenbeginn erreichten Rentengarantiekapital und dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor (garantierte Rente je 10.000 EUR Rentengarantiekapital) (vgl. auch Absatz 7).

Das Rentengarantiekapital entspricht zum Versicherungsbeginn der vereinbarten Beitragssumme und kann im Vertragsverlauf abhängig von der Entwicklung Ihres Garantie-Guthabens steigen. Es wird monatlich bestimmt und ergibt sich aus der Multiplikation Ihres erreichten Garantie-Guthabens mit einem altersabhängigen Prozentsatz, entspricht jedoch mindestens dem Rentengarantiekapital des Vormonats. Der altersabhängige Prozentsatz entspricht Ihrem rechnerischen Alter* und erhöht sich somit jedes Jahr um einen Prozentpunkt. Zulagen erhöhen das Rentengarantiekapital in voller Höhe.

Zum Rentenbeginn erhöhen wir Ihr erreichtes Rentengarantiekapital auf das Produkt des altersabhängigen Prozentsatzes und Ihres Gesamt-Guthabens zum Rentenbeginn (vgl. Absatz 6) ohne Berücksichtigung der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, sofern sich dadurch ein höheres Rentengarantiekapital ergibt. Das Rentengarantiekapital ent-

spricht zum Rentenbeginn mindestens den bis dahin eingezahlten Beiträgen und Zulagen.

Grundsätze und Besonderheiten dieser fondsgebundenen Rentenversicherung

(4) Ihre fondsgebundene Rentenversicherung sieht vor Rentenbeginn – und ggf. auch in der Phase der fondsgebundenen Verrentung (vgl. Absatz 8) – eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds vor. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

Für die Absicherung der Garantie-Komponenten ist Ihre fondsgebundene Versicherung mit einem Wertsicherungsmechanismus ausgestattet. Bis zum Beginn der Rentenzahlungen und in der Phase der fondsgebundenen Verrentung auch darüber hinaus teilen wir Ihr Gesamt-Guthaben jeden Monat zwischen unserem sonstigen Vermögen (aus der Beitragszahlung abgeleitetes konventionelles Deckungskapital), dem Wertsicherungsfonds und den von Ihnen gewählten Investmentfonds (freie Fonds) auf (vgl. § 5). Einen das Garantie-Guthaben zum Rentenbeginn übersteigenden Wert aus Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können wir Ihnen nicht verbindlich zusagen.

Das Gesamt-Guthaben des Vertrages vor Rentenbeginn setzt sich aus dem EUR-Wert des Fondsguthabens (vgl. Absatz 13) und dem aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapital zusammen.

Das Guthaben im Wertsicherungsfonds und das Guthaben im aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapital dienen der Sicherstellung der vereinbarten Garantie-Komponenten und insbesondere der Kapitalerhaltungsgarantie. Der Wertsicherungsfonds verfügt über einen Sicherungsmechanismus derart, dass der Fondsanteilspreis (Rücknahmepreis) zum Ende einer Sicherungsperiode nicht unter einen Mindestprozentsatz des Fondsanteilspreises (Rücknahmepreis) zu Beginn der Sicherungsperiode fällt. Die Sicherungsperiode beträgt einen Monat. Für den Fall, dass der Sicherungsmechanismus das Anlageziel verfehlt, garantiert die Württembergische Lebensversicherung AG Ihnen einen Ausgleich des über den genannten Mindestprozentsatz hinausgehenden Fehlbetrages. Der Ausgleich wird Ihrem Vertrag zum Ende der Sicherungsperiode, in dem der Fehlbetrag aufgetreten ist, gutgeschrieben. Eine Beschreibung der Anlagestrategie des Fonds sowie des Mindestprozentsatzes entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt des Wertsicherungsfonds. Den Namen des Wertsicherungsfonds entnehmen Sie Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein. In Zeiträumen, in denen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte das Guthaben im Wertsicherungsfonds ausreichend hoch ist, steht ein Teil des Gesamt-Guthabens für eine Anlage in den freien Fonds zur Verfügung. Dieser Teil ändert sich abhängig von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds.

Den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds bezeichnen wir als den Anlagestock, das Guthaben im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds auch als das Fondsguthaben. Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Der Wert der Fondsanteile (Rücknahmepreis) richtet sich nach der Wertentwicklung der Investmentfonds und wird dadurch ermittelt, dass der Geldwert der Investmentfonds am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsanteile geteilt wird.

Soweit die Erträge aus dem Anlagestock nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile; Erträge des Guthabens im Anlagestock, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen führen wir den einzelnen Versicherungsverträgen zu und erhöhen damit das Gesamt-Guthaben des Vertrages.

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

(5) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamt-Guthaben (vgl. Absatz 4) der Rentenversicherung aus. Da es sich im Falle der Kapitalauszahlung um einen förderschädlichen Vorgang handelt, ist die Kapitalleistung vor Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und ggf. zusätzlich gewährten steuerlichen Vorteile zu kürzen (vgl. steuerliche Informationen). Als Stichtag für die Ermittlung des EUR-Wertes des Fondsguthabens legen wir den Eingang der Todesfallmeldung zugrunde.

Alternativ kann das Gesamt-Guthaben auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem kann das Gesamt-Guthaben zum Zeitpunkt des Leistungsfalls in eine lebenslange Rente umgerechnet werden und als solche an die Hinterbliebenen** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des AltZertG ausgezahlt werden. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung dieser Rente sind die Rechnungsgrundlagen zum jeweiligen Rentenbeginn maßgeblich.

Rentenleistung

(6) Wir zahlen an Sie die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe aus, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Sie erhalten die Rente solange Sie leben monatlich zum vereinbarten Zahlungstermin. Falls die Rente weniger als 25 EUR monatlich beträgt, sind wir berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen. Außerdem sind wir berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des EStG abzufinden. Auch Sie können die Abfindung einer Kleinbetragsrente zum Rentenbeginn verlangen. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig und bedarf einer Vereinbarung bei Rentenbeginn entsprechend der von Ihnen vor Rentenbeginn gewählten Verrentungsform.

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem Wert des Gesamt-Guthabens zum Rentenbeginn. Das Gesamt-Guthaben zum Rentenbeginn ist die Summe aus dem Fondsguthaben und dem aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapital, die sich aus Beiträgen, Zuzahlungen und Zulagen entwickelt haben, zuzüglich der zum Rentenbeginn vorhandenen Schlussüberschussanteile und der Sonderschlusszahlung (vgl. § 2).

Bei Rentenbeginn können Sie zwischen der konventionellen Verrentung und der fondsgebundenen Verrentung wählen. Bis dahin gilt die konventionelle Verrentung als vereinbart. Wird kein Wahlrecht ausgeübt, gilt weiterhin die konventionelle Verrentung mit dem garantierten Rentenfaktor als vereinbart.

Konventionelle Verrentung

(7) Bei der konventionellen Verrentung garantieren wir Ihnen bereits bei Vertragsabschluss einen garantierten Rentenfaktor je 10.000 EUR des bei Rentenbeginn erreichten Rentengarantiekapitals (vgl. Absatz 3).

Aus dem garantierten Rentenfaktor multipliziert mit dem maßgeblichen altersabhängigen Prozentsatz ergibt sich die Rente, die wir Ihnen bei Vertragsabschluss je 10.000 EUR des bei Rentenbeginn vorhandenen Gesamt-Guthabens (ohne Berücksichtigung der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven) garantieren. Der maßgebliche altersabhängige Prozentsatz entspricht Ihrem rechnungsmäßigen Alter* zum Rentenbeginn.

Ihr garantierter Rentenfaktor ist im Versicherungsschein angegeben. Er gilt nicht bei fondsgebundener Verrentung.

Bei Rentenbeginn berechnen wir aus dem vorhandenen Gesamt-Guthaben und dem mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor die Höhe Ihrer Rente, wobei die garantierte Rente gemäß Satz 1 und 2 nicht unterschritten wird. Die so ermittelte Rente ist garantiert und reduziert sich während der gesamten Rentenphase nicht.

Fondsgebundene Verrentung

(8) Bei der fondsgebundenen Verrentung wird ein Teil des Gesamt-Guthabens in das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital investiert. Der restliche Teil wird im Wertsicherungsfonds angelegt. Durch die Anlage im Wertsicherungsfonds nimmt die Altersrente, die sich aus der versicherten Mindestrente und der Überschuss-Rente zusammensetzt, weiter an den Renditechancen am Aktienmarkt teil. Demgegenüber tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung des Wertsicherungsfonds. Ihre nicht garantierte Überschuss-Rente wird jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres auf Basis des dann vorhandenen Gesamt-Guthabens neu bestimmt. Im ungünstigsten Fall kann die Altersrente wegen der darin enthaltenen Überschuss-Rente um jeweils 3 % geringer als die Vorjahresrente sein, jedoch nicht geringer als die bei Rentenbeginn versicherte Mindestrente. Die Mindestrente ist ab Rentenbeginn lebenslang garantiert und wird aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen Gesamt-Guthaben ermittelt. Wir werden Ihnen die Höhe der versicherten Mindestrente zum Rentenbeginn mitteilen, wenn Sie sich für eine fondsgebundene Verrentung entscheiden.

Rentengarantiezeit

(9) Für die Zeit nach Beginn der Rentenzahlung können Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, wird die ermittelte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit ggf. abzüglich der erhaltenen Zulagen und steuerlichen Vorteile weitergezahlt (vgl. steuerliche Informationen). Alternativ kann der abgezinste Betrag (Barwert) der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem kann der Barwert der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in eine lebenslange Rente umgerechnet werden und als solche an die Hinterbliebenen**) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des AltZertG ausgezahlt werden. Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung dieser Rente sind die Rechnungsgrundlagen zum jeweiligen Rentenbeginn maßgeblich.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(10) Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, die verbleibende Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn nicht mehr als 5 Jahre beträgt, die Monatsrente die Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG nicht unterschreitet und das Gesamt-Guthaben die Höhe der eingezahlten Eigenbeiträge (Beiträge und Zuzahlungen) zuzüglich der für den Vertrag erhaltenen Zulagen erreicht. Der Antrag auf Vorverlegung muss bis spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Zum vorverlegten Rentenbeginn haben das Garantie-Guthaben, der garantierte Rentenfaktor und das Rentengarantiekapital einen geringeren Wert als im Versicherungsschein dokumentiert ist. Die Höhe der Rente wird dann neu bestimmt.

Der garantierte Rentenfaktor wird bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns mit den Rechnungsgrundlagen des im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Rentenfaktors unter Berücksichtigung des geringeren Alters bei Rentenbeginn neu bestimmt.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns verringert sich das erreichte Rentengarantiekapital wie folgt: Das Rentengarantiekapital, abzüglich der durch die Vorverlegung nicht geleisteten Beiträge, wird mit dem für Ihren Vertrag gültigen Rechnungszins über den Zeitraum vom vereinbarten bis zum vorverlegten Rentenbeginn diskontiert, um das neue Rentengarantiekapital zu erhalten. Das neue Rentengarantiekapital entspricht dabei mindestens den bis dahin eingezahlten Eigenbeiträgen (Beiträge und Zuzahlungen)

und Zulagen. Das so bestimmte reduzierte Rentengarantiekapital erhöhen wir auf das Produkt des altersabhängigen Prozentsatzes (vgl. Absatz 3) und Ihres zum vorverlegten Rentenbeginn erreichten Gesamt-Guthabens ohne Berücksichtigung der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, sofern sich dadurch ein höheres Rentengarantiekapital ergibt.

Sie können zum vorverlegten Rentenbeginn eine Teilkapitalauszahlung entsprechend Absatz 12 beantragen.

Phase des flexiblen Rentenübergangs

(11) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, der gewünschte Rentenbeginn innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs liegt und Ihr Antrag spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten bzw. gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Möchten Sie einen einmal festgelegten Rentenbeginn erneut aufschieben oder wieder vorverlegen, so gilt dieselbe Bedingung und dieselbe Frist. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbegins, der vor der Vollendung Ihres 85. Lebensjahres liegt. Während dieser Phase können Sie die Beitragszahlung einstellen. Beiträge und Zuzahlungen können nur bis zur Vollendung Ihres 67. Lebensjahres geleistet werden. Die Kapitalerhaltungsgarantie (vgl. Absatz 2) ist während der Phase des flexiblen Rentenübergangs gewährleistet.

Der garantierte Rentenfaktor wird in der Phase des flexiblen Rentenübergangs mit den Rechnungsgrundlagen des im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Rentenfaktors unter Berücksichtigung des höheren Alters bei Rentenbeginn neu bestimmt. Den neuen garantierten Rentenfaktor können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Das erreichte Rentengarantiekapital wird auch in der Phase des flexiblen Rentenübergangs, wie in Absatz 3 beschrieben, bestimmt.

Wir werden rechtzeitig vor dem vereinbarten Rentenbeginn die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen von Ihnen anfordern und Sie auf die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, hinweisen. Sollten Sie keine Entscheidung treffen, legen wir als Rentenbeginn den Monatsersten fest, der auf den im Versicherungsschein genannten Endtermin der Phase des flexiblen Rentenübergangs folgt. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hinweisen. Möchten Sie diesen Rentenbeginn wieder vorverlegen, muss Ihr Antrag spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Sie können zum Rentenbeginn innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs eine Teilkapitalauszahlung entsprechend Absatz 12 beantragen.

Die Rentengarantiezeit (vgl. Absatz 9) gilt unter Beachtung der höchstmöglichen Rentengarantiezeiten auch in der Phase des flexiblen Rentenübergangs.

Teilkapitalwahlrecht

(12) Zum Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) können Ihnen einmalig bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Renten ausgezahlt werden, wenn uns der Antrag auf Teilkapitalauszahlung spätestens 8 Wochen vor dem Rentenbeginn zugegangen ist. In diesem Fall verringert sich die auszuzahlende Rente, da sie mit dem um den Auszahlungsbetrag geminderten Gesamt-Guthaben zum Rentenbeginn gemäß Absatz 6 berechnet wird.

Wie ermitteln wir das Fondsguthaben im Leistungsfall?

(13) Den EUR-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Fondsanteile der Versicherung mit den am Stichtag ermittelten Rücknahmepreisen der Fondsanteile multiplizieren. Der Stichtag bei Beginn der Rentenzahlung bzw. Teilkapitalauszahlung (vgl. Absatz 12) oder in der Phase der fondsgebundenen Verrentung ist der letzte Börsentag des Vormonats vor dem Rentenbeginn bzw. der Jahrestag des Rentenbeginns.

Abweichend hiervon behalten wir uns vor, bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände (z. B. schwerwiegende Störungen der Finanzmärkte) das Fondsguthaben erst dann zu ermitteln, nachdem wir die dem Fondsguthaben zugrunde liegenden Anteile der aufgelegten Fonds veräußert und liquidiert haben. Sollte aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Feststellung der Rücknahmepreise nicht möglich sein oder eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein, so behalten wir uns vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. In diesem Fall erbringen wir Ihnen eine vorläufige Leistung aus den veräußerbaren Fondsanteilen, mindestens jedoch Ihre garantierte Leistung. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

Der EUR-Wert des Fondsguthabens kann immer erst an dem Termin, an dem eine Versicherungsleistung fällig wird, ermittelt werden. Daher wird der Überweisungsauftrag über die fälligen Versicherungsleistungen innerhalb einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen nach Eingang der Todesfallmeldung bzw. nach Fälligkeit der ersten Rentenzahlung erteilt (vgl. § 14 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)). Voraussetzung ist, dass die in § 15 genannten Unterlagen spätestens eine Woche vor dem für die Ermittlung der Geldleistung maßgebenden Stichtag (vgl. Satz 2) bzw. zusammen mit der Todesfallmeldung und eine evtl. erforderliche Rückmeldung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei uns eingegangen sind. Bei einem nicht termingerechten Eingang der Unterlagen wird entsprechend später ausgezahlt.

Ablaufmanagement

(14) Sie erhalten spätestens 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn von uns ein Angebot für ein Ablaufmanagement. Sie haben dann die Möglichkeit, sich bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn eine der im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten des Ablaufmanagements auszuwählen.

Sie haben das Recht, das Ablaufmanagement jederzeit vor Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann frühestens zu Beginn des Folgemonats, nach dem die Aussetzung beantragt wurde, ausgesetzt werden. Nach einer Aussetzung können Sie zu einem späteren Zeitpunkt die erneute Wiederaufnahme des Ablaufmanagements verlangen.

Ablaufmanagement „Fonds“

Ergibt sich Ihr Garantie-Guthaben ausschließlich aus der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie, so können Sie mit uns das Ablaufmanagement „Fonds“ vereinbaren. Hierbei wird Ihr Fondsguthaben in den freien Fonds 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn sukzessive in einen von uns hierfür angebotenen risikoarmen Fonds umgeschichtet. Ist Ihr Vertrag noch beitragspflichtig, so wird dieser Fonds ab diesem Zeitpunkt auch bespart. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen der freien Fonds in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch keine.

Ablaufmanagement „Garantie“

Hierbei wird Ihr Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds stufenweise angehoben. Bei einer entsprechend schlechten Wertentwicklung der Fonds oder wegen der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht, ein einmal erreichtes Garantie-Guthaben bleibt Ihnen jedoch erhalten. Dabei garantieren wir Ihnen 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn 70 % des

vorhandenen Gesamt-Guthabens und erhöhen diesen Prozentsatz monatlich bis zum vereinbarten Rentenbeginn auf 100 % des Gesamt-Guthabens.

Durch das Ablaufmanagement „Garantie“ kann sich Ihr Rentengarantiekapital, wie in Absatz 3 beschrieben, erhöhen. Da die Erhöhung von der Entwicklung des Garantie-Guthabens und damit von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds abhängt, können wir Ihnen eine Erhöhung nicht garantieren, ein einmal erreichtes Rentengarantiekapital bleibt Ihnen jedoch erhalten.

Das Garantie-Guthaben wird beim Ablaufmanagement „Garantie“ wie folgt bestimmt: Zu jedem Monatsersten wird das Garantie-Guthaben um den Betrag erhöht, um den ein bestimmter Anteil des aktuellen Gesamt-Guthabens das bis dahin vereinbarte Garantie-Guthaben übersteigt. Dieser Anteil des aktuellen Gesamt-Guthabens wird hierbei bis zum vereinbarten Rentenbeginn jeden Monat gleichmäßig von anfänglich 70 % auf 100 % angehoben. Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens wird das Gesamt-Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital umgeschichtet.

Ablaufmanagement „Garantie90“

Bei fondsgebundener Verrentung bietet sich das Ablaufmanagement „Garantie90“ an. Hierbei wird Ihr Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds stufenweise angehoben. Bei einer entsprechend schlechten Wertentwicklung der Fonds oder wegen der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht, ein einmal erreichtes Garantie-Guthaben bleibt Ihnen jedoch erhalten. Dabei garantieren wir Ihnen 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn 70 % des vorhandenen Gesamt-Guthabens und erhöhen diesen Prozentsatz monatlich bis zum vereinbarten Rentenbeginn auf 90 % des Gesamt-Guthabens.

Das Garantie-Guthaben wird beim Ablaufmanagement „Garantie90“ wie folgt bestimmt: Zu jedem Monatsersten wird das Garantie-Guthaben um den Betrag erhöht, um den ein bestimmter Anteil des aktuellen Gesamt-Guthabens das bis dahin vereinbarte Garantie-Guthaben übersteigt. Dieser Anteil des aktuellen Gesamt-Guthabens wird hierbei bis zum vereinbarten Rentenbeginn jeden Monat gleichmäßig von anfänglich 70 % auf 90 % angehoben.

Durch das Ablaufmanagement „Garantie90“ kann sich Ihr Rentengarantiekapital, wie in Absatz 3 beschrieben, erhöhen. Da die Erhöhung von der Entwicklung des Garantie-Guthabens und damit von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds abhängt, können wir Ihnen eine Erhöhung nicht garantieren, ein einmal erreichtes Rentengarantiekapital bleibt Ihnen jedoch erhalten.

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens wird das Gesamt-Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital umgeschichtet.

*) Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

**) Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

§ 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Mitentscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 4). Darüber hinaus beteiligen wir Sie gemäß diesen Tarifbedingungen sowie den jeweils zum

Beteiligungszeitpunkt aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, derzeit § 153 VVG, an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen vor und insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (vgl. § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (vgl. § 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (vgl. § 4 Absätze 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt und unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Regelungen zur Kapitalausstattung den Verträgen nach dem in Absatz 7 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet (vgl. § 153 Absatz 3 VVG). Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir fassen deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden

wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits-, Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Innerhalb einer Bestandsgruppe kann ggf. durch die Bildung von Überschussgruppen weiter differenziert werden.

Ihre Versicherung gehört in der Aufschubzeit und in der Rentenbezugszeit bei fondsgebundener Verrentung zur Bestandsgruppe der fondsgebundenen Rentenversicherungen nach dem AltZertG. In der Rentenbezugszeit bei konventioneller Verrentung gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe der Einzelrentenversicherungen nach dem AltZertG. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen dieser Gruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, dass bei Ihrer Rentenversicherung die Anlage im konventionellen Deckungskapital im Vergleich zu anderen Tarifen relativ kurzfristig erfolgt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(4) Die Überschussbeteiligung für Ihre Versicherung erfolgt bis zum Beginn der Rentenzahlung in Form von laufenden Überschussanteilen, einem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Sonderschlusszahlung). Die laufenden Überschüsse werden Ihrem Vertrag monatlich gutgeschrieben. Der Schlussüberschuss und die Sonderschlusszahlung werden erst bei Vertragsbeendigung bzw. zum Beginn der Rentenzahlung mit den dann deklarierten Überschussanteilsätzen dem Vertrag gutgeschrieben.

Bei laufenden Renten erfolgt die Überschussbeteiligung in Form von höheren Rentenzahlungen. Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(5) Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Zinsüberschussanteil, der in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals*) festgesetzt wird, sowie ggf. einem Kostenüberschussanteil, der sich in Prozent des überschussberechtigten Beitrags und in Prozent der auf das Guthaben bezogenen Kosten bemisst. Zinsüberschüsse erhalten Sie jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Tod innerhalb eines Versicherungsjahres besteht kein Anspruch – auch kein anteiliger – auf die Zinsüberschussanteile, die zu Beginn des auf den Beendigungstermin folgenden Versicherungsjahres gutgeschrieben würden. Kostenüberschüsse werden jeweils monatlich zugeteilt bzw. Überschüsse zu beitragsbezogenen Kosten gemäß Zahlungsweise und erstmals zu Beginn des 6. Versicherungsjahres. Endet die Beitragszahlungspflicht vor Beginn des 6. Versicherungsjahres, entfällt der Kostenüberschussanteil. Die Überschussanteilsätze in der Aufschubdauer und in der Phase des flexiblen Rentenübergangs können voneinander abweichen. Die zugeteilten Überschüsse erhöhen das Gesamtguthaben des Vertrages.

(6) Zum Beginn der Rentenzahlung oder bei Vertragsbeendigung wird der Schlussüberschuss mit dem dann deklarierten Anteilsatz an der Schlussüberschussbezugsgröße gutgeschrieben. Die Schlussüberschussbezugsgröße wird jährlich fortgeschrieben, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals*) und in Prozent der Schlussüberschussbezugsgröße des Vorjahres.

Bei Änderung der Deklaration kann der Schlussüberschuss absinken, ggf. sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation er-

fordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Der Schlussüberschuss wird – soweit vorhanden – bei Tod in voller Höhe, bei Kündigung gekürzt fällig. Bei der Kürzung im Falle einer Kündigung wird unter anderem die aktuelle Kapitalmarktsituation berücksichtigt. Hierfür gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal 10 Jahre liegt, wird der Schlussüberschuss bei Kündigung wie folgt reduziert:

Die zum Kündigungstermin vorhandene Summe aus dem Deckungskapital des Vertrages und dem Schlussüberschuss wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,07-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere (in Prozent) und dem Durchschnittswert derselben für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal 10 Jahre, gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag das Deckungskapital bei Kündigung, so wird der Differenzbetrag als Rückkaufswert aus dem Schlussüberschuss ausgezahlt. Andernfalls wird kein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschuss zugeteilt.

(7) Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven (Sonderschlusszahlung) zur Gutschrift fällig. Dem einzelnen Vertrag wird verursachungsorientiert ein Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zugeordnet.

Die Bewertungsreserven werden jeweils zum 1. eines Monats auf Basis des letzten Arbeitstages des Vormonats mit Wirkung für das Monatsende ermittelt.

Sofern sich durch Kapitalmarktbebewegungen kurzfristig im laufenden Monat drastische Veränderungen der Bewertungsreserven ergeben, werden diese zwischen den regulären Terminen im laufenden Monat neu ermittelt und zum Monatsende verwendet. Drastische Veränderungen liegen vor, wenn seit der letzten Bewertung im Aktienmarkt der Kursindex DJ Euro Stoxx 50 Return mit dem Bloomberg-Kürzel SX5T (Last Price) sich um mehr als 20 % oder der Euro-Swapzinssatz für 10-jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate) sich um mehr als 50 Basispunkte geändert hat. Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in mehreren Schritten aus den Bewertungsreserven des Unternehmens hergeleitet, wobei die Bewertungsreserven des Unternehmens herangezogen werden, die nach aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigten sind:

1. Zunächst wird der Teil der Bewertungsreserven ermittelt, der auf das Kollektiv aller anspruchsberechtigten Verträge entfällt. Hierzu werden die Bewertungsreserven mit den zur letzten Jahresbilanz ermittelten Werten proportional aufgeteilt anhand der relevanten Bilanzsumme des Unternehmens und dem Vermögen aller anspruchsberechtigten Verträge (insbesondere Deckungsrückstellung, Überschussguthaben, Rückstellung für Beitragsrückerstattung).
2. Es werden die Bewertungsreserven abgetrennt, die auf den Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfallen, der kollektive Mittel für die zukünftige Überschussbeteiligung des Bestandes enthält.

Um die so ermittelten verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag zuzuordnen, werden jährlich ab Beginn des Vertrages als Beteiligungsgewicht das mittlere aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital während des abgelaufenen Geschäftsjahres zum Beteiligungsgewicht des Vorjahres addiert. Für den Gesamtbestand wird die Summe aus den Beteiligungsgewichten der einzelnen Verträge gebildet. Der Anteilsatz des einzelnen Vertrages ergibt sich aus dem Verhältnis des Beteiligungsgewichts des Vertrages zum Beteiligungsgewicht des Bestandes.

Der Anteilsatz wird aus den Werten zum 31.12. des Vorjahres gebildet und gilt vom 1.3. des laufenden Geschäftsjahres bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres.

Den so zugeordneten Betrag teilen wir dem Vertrag bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) zur Hälfte zu.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Tod oder bei Kündigung fällig, bei Verrentung wird sie mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der Rente verwendet (vgl. Absatz 9).

Um die Auswirkungen von plötzlichen und kurzfristigen Schwankungen des Kapitalmarkts für den Versicherungsnehmer abzufedern, können wir jährlich eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Promille des aktuellen Beteiligungsgewichts Ihres Vertrages deklarieren.

Die Deklaration der Mindestbeteiligung ist nur für Verträge gültig, deren Ansparphase im laufenden Geschäftsjahr durch den Beginn der Rentenzahlungen beendet wird. Bei Tod und Kündigung deklarieren wir keine Mindestbeteiligung. Im Folgejahr kann die Mindestbeteiligung absinken, ggf. sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Die Mindestbeteiligung wird ausgezahlt, wenn der sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebende gesetzliche Wert unter die Mindestbeteiligung fällt, ansonsten wird der gesetzlich vorgesehene Wert fällig.

Weitere Informationen zu Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht.

(8) Für die Zeit ab Beginn der Rentenzahlung können Sie für die konventionelle Verrentung mit uns eines der folgenden Überschuss-Systeme für die gesamte Rentenzahlungsdauer vereinbaren:

- Rentenerhöhung
Die Rente erhöht sich jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, um den jeweils für das Erhöhungsjahr festgelegten Prozentsatz der im Vorjahr erreichten Rente. Diese Rentenerhöhung ist nach erfolgter Zuweisung eine zusätzliche, sofort beginnende garantierte Rente auf Lebenszeit, die zu den gleichen Zeitpunkten wie die versicherte Rente gezahlt wird.
- Steigende Bonusrente
Die Steigende Bonusrente wird ab Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Sie unterstellt einen im Rahmen der jährlichen Deklaration festgelegten Prozentsatz als Steigerung der Gesamrente (garantierte Rente zuzüglich Steigende Bonusrente) für künftige Jahre. Sie führt somit zu einem steigenden Verlauf der Gesamrente, sofern sich die Deklaration der Überschussanteilsätze nicht verändert.
Die konkrete Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt jeweils nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (vgl. Absatz 9) im Rahmen der jährlichen Deklaration der Überschussanteilsätze.
Die infolge der jährlichen Deklaration jeweils erreichte Höhe der Steigenden Bonusrente ist nicht garantiert. Da die künftige Überschussbeteiligung nicht vorhersehbar ist, kann die Steigende Bonusrente weiter ansteigen oder absinken oder ggf. sogar entfallen. So kann eine Herabsetzung der Überschussanteilsätze für die gesamte Steigende Bonusrente, die jährlich neu festgelegt werden, erforderlich werden, wenn z. B. die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft stärker als angenommen steigt oder der Kapitalmarkt sich schwächer als bei der Festsetzung der Steigenden Bonusrente erwartet entwickeln sollte. Hierdurch ist ein Absinken der erreichten Gesamrente im Zeitablauf möglich. Eine Absenkung der Leistung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen.

Bei der fondsgebundenen Verrentung gilt für die Zeit ab Rentenbeginn das folgende Überschuss-System:

- **Fondsgebundene Verrentung**
In der Phase der fondsgebundenen Verrentung (vgl. § 1 Absatz 8) erhöhen wir das Gesamt-Guthaben Ihres Vertrages um einen laufenden Überschussanteil. Ihre Rente wird jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres unter Berücksichtigung des aktuellen Gesamt-Guthabens und den Maßgaben von § 1 Absatz 8 neu bestimmt. Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Überschussanteil, der in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals*) festgesetzt wird. Überschüsse werden Ihrem Vertrag jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres gutgeschrieben.

Ein Wechsel zwischen den Überschuss-Systemen ist bis zum Rentenbeginn jederzeit möglich; nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr wechseln.

Falls es wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, andere als für die Kalkulation des garantierten Rentenfaktors (während der Aufschubzeit) bzw. des tatsächlich verwendeten Rentenfaktors (in der Rentenbezugszeit) verwendete Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu verwenden, können die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) oder deren Rechtsnachfolger empfohlenen Rechnungsgrundlagen als gültige Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Von diesem Zeitpunkt an können die laufenden Überschussanteile auch zur Sicherung der garantierten Rente herangezogen werden. Eine entsprechende Festlegung kann mit der jährlichen Überschussdeklaration erfolgen.

Versicherungsmathematische Hinweise

(9) Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt. Bei der Tarifikalkulation haben wir als Rechnungszins 1,75 % angesetzt. Dieser Rechnungszins gilt für Eigenbeiträge, Zuzahlungen und Zulagen. Eine Sterbetafel wird für die Aufschubzeit nicht verwendet.

Die zum Rentenbeginn gebildete Rente wird mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen kalkuliert, wobei jedoch bei der konventionellen Verrentung die garantierte Rente gemäß § 1 Absatz 7 Satz 1 und 2 nicht unterschritten wird (vgl. § 1 Absätze 6 und 7). Die Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt auf der Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese werden nach den jüngsten Erfahrungen des Unternehmens über die tatsächlichen Verhältnisse im Versicherungsbestand festgelegt und laufend überprüft.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigen Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z. B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert. Zurzeit gelten für heute beginnende Rentenversicherungen als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor 100 % der aus der geschlechtsabhängigen Sterbetafel DAV 2004 R abgeleiteten und vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel und ein Rechnungszins von 1,75 %.

Für die Herleitung geschlechtsunabhängiger Sterbetafeln verwenden wir anerkannte aktuarielle Fachgrundsätze.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(10) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigste Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts und die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den mögli-

chen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den unverbindlichen Beispielrechnungen entnehmen.

*) Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das mittlere aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital während des abgelaufenen Versicherungsjahres, mit dem Rechnungszins abgezinst auf den Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags entfällt unsere Leistungspflicht. (vgl. § 9).

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

Wir führen die Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen, soweit sie nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten bestimmt sind, dem Gesamt-Guthaben (vgl. § 1 Absatz 4 und § 5) zu. Da eine Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital, den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds immer zum ersten Arbeitstag eines Monats erfolgt (vgl. § 5), führen wir Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen bis zum nächsten Monatsersten einem Zwischenkonto zu.

Das Zwischenkonto wird mit dem Rechnungszins verzinst. Kostenbeiträge werden entnommen, Kostenüberschüsse zugeteilt.

§ 5 Wie teilen wir Ihr Gesamt-Guthaben auf?

(1) Ihr Gesamt-Guthaben wird bis zum Beginn der Rentenphase und in der Phase der fondsgebundenen Verrentung zu Beginn jedes Monats vollständig zwischen dem aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapital, Wertsicherungsfonds und freien Fonds aufgeteilt. In der Phase der fondsgebundenen Verrentung erfolgt keine Anlage in den freien Fonds. Die Aufteilung erfolgt nach einem versicherungsmathematischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Bei der Aufteilung des Guthabens ist für die Fondsanlage der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum ersten Börsentag des Monats zugrunde gelegt. Anteile für Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Guthaben bzw. beitragsbezogene Verwaltungskosten und Abschlusskosten gemäß der Zahlungsweise dem Beitrag.

Innerhalb dieses Rechenverfahrens wird entsprechend dem aktuellen Garantie-Guthaben (vgl. § 1 Absatz 2) ein Mindest-Guthaben bestimmt. Das Mindest-Guthaben bilden wir für Ihren Vertrag, um zum vereinbarten Rentenbeginn das Garantie-Guthaben gewährleisten zu können. Ein Recht auf Auszahlung des Mindest-Guthabens besteht nicht. Den Verlauf dieses Mindest-Guthabens in der Aufschubzeit können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Aufteilung des Guthabens in freien Fonds erfolgt gemäß den mit uns vereinbarten Quoten. Sie können die Aufteilung des Guthabens in freien Fonds auf die von Ihnen ausgewählten Investmentfonds (maximal 5) zu jedem Monatsersten neu festsetzen (Switchen). Das Switchen ist immer kostenlos. Die Anzahl der Fonds, die im Vertrag enthalten sind, ist nicht begrenzt.

(2) Haben Sie sich für eine konventionelle Verrentungsform entschieden, so ist Ihr Guthaben während der Rentenphase vollstän-

dig im aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapital investiert.

(3) Sollte aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Festlegung der Rücknahmepreise der Fondsanteile nicht möglich sein oder eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein, so behalten wir uns abweichend von den oben genannten Stichtagen vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

§ 6 Was geschieht, wenn ein Fonds geschlossen oder aufgelöst wird?

(1) Wird ein Fonds durch die mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Kapitalanlagegesellschaft geschlossen, mit anderen Fonds verschmolzen oder der An- bzw. Verkauf von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft eingestellt, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen, der in seiner Zusammensetzung dem Anlageprofil des bisherigen Fonds weitgehend entspricht.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Fonds auf unsere Veranlassung aufgelöst oder gekündigt wird. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir an der Beendigung des Fonds ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer nicht unangemessen benachteiligt werden.

(3) Im Falle einer Ersetzung eines Fonds im Sinne der Absätze 1 und 2 werden wir Sie hierüber informieren. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine ausführliche Information über den neuen Fonds, in den wir Ihr Fondsguthaben aus dem bisherigen Fonds übertragen und der künftig bei der Aufteilung Ihres Guthabens in freie Fonds den bisherigen Fonds ersetzt. Sie haben die Möglichkeit, stattdessen in einen anderen Fonds zu wechseln, der dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde liegt. Dies ist uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information über den Fondstausch schriftlich mitzuteilen. Gebühren entstehen Ihnen nicht.

Erhalten wir von einem Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2, die einen Fondswechsel zwingend erforderlich machen, selbst so kurzfristig Kenntnis, dass wir Sie hierüber nicht mehr rechtzeitig informieren können, so sind wir berechtigt, einen Ersatzfonds, derselben oder einer niedrigeren Risikoklasse, für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen jedoch unverzüglich über das Ereignis und den vorzunehmenden bzw. vorgenommenen Fondswechsel informieren. Sie haben die Möglichkeit, stattdessen in einen anderen Fonds, der dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu wechseln. Dies ist uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information über den Fondstausch schriftlich mitzuteilen. Gebühren entstehen Ihnen nicht.

(4) Wir können, wenn der Verantwortliche Aktuar dies vorschlägt, einen Fonds durch einen anderen Fonds ersetzen und aus dem Fondsangebot zu Ihrer Versicherung streichen. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir an dieser Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer dadurch nicht unangemessen benachteiligt werden.

Ebenso sind wir berechtigt, einen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen und aus dem Fondsangebot zu Ihrer fondsgebundenen Versicherung herauszunehmen, wenn der Fonds die Anlagegrundsätze, das ursprüngliche Risikoprofil oder unsere Qualitätskriterien nicht mehr erfüllt. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn:

- Die Fondspersone des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt erheblich unterschritten wird, oder eine Verschlechterung oder ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds eintritt.
- Das von uns verwaltete Volumen eines Investmentfonds länger als zwei Jahre weniger als 1.000.000 EUR beträgt.
- Wir durch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten beim Fondskauf oder Fondsverkauf belastet werden.
- Die vertragliche Grundlage zwischen uns und der Kapitalanlagegesellschaft sich nachhaltig verändert hat.

Im Falle der Ersetzung eines Fonds informieren wir Sie hierüber. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine ausführliche Information über den neuen Fonds, in den wir Ihr Fondsguthaben aus dem bisherigen Fonds übertragen und der künftig bei der Aufteilung Ihres Guthabens in freie Fonds den bisherigen Fonds ersetzt. Sie haben die Möglichkeit, stattdessen in einen anderen Fonds, der dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu wechseln. Dies ist uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information über den Fondstausch schriftlich mitzuteilen. Gebühren entstehen Ihnen nicht.

(5) Falls ein Ereignis im Sinne des Absatzes 4 eintritt, das einen Fondswechsel kurzfristig erforderlich macht und wir Sie hierüber nicht mehr rechtzeitig informieren können, so sind wir berechtigt, einen Ersatzfonds, derselben oder einer niedrigeren Risikoklasse, für Sie auszuwählen. Wir werden Sie in diesen Fällen jedoch unverzüglich über das Ereignis und den vorgenommenen Fondswechsel informieren. Sie haben die Möglichkeit, stattdessen in einen anderen Fonds, der dem aktuellen Fondsangebot Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu wechseln. Dies ist uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information über den Fondstausch schriftlich mitzuteilen. Gebühren entstehen Ihnen nicht.

(6) Sollte aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Festlegung der Rücknahmepreise der Fondsanteile nicht möglich sein oder eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein, so behalten wir uns vor, Versicherungsleistungen erst nach Wiederaufnahme der Feststellung der Rücknahmepreise der Fondsanteile oder der Rücknahme der Fondsanteile zu erbringen. Hiervon unberührt gilt die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 2. Ebenso sind wir berechtigt, für den Neuerwerb von Fondsanteilen einen Ersatzfonds zu bestimmen. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer. Im Übrigen verweisen wir auf Absatz 4.

(7) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds neben den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Sachverhalten erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir dazu berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich des Wertsicherungsfonds können unter anderem sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst oder mit einem anderen Fonds zusammengelegt.
- Das Rating der Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verschlechtert sich bei einer anerkannten Rating-Agentur nachhaltig.
- Die Kapitalanlagegesellschaft verletzt vertragliche Pflichten in erheblicher Weise.
- Die Kapitalanlagegesellschaft ändert die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik in erheblicher Weise.
- Der Fondsmanager wird ausgetauscht.
- Der Wertsicherungsfonds wird nicht mehr zu den ursprünglich vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.
- Es treten Umstände ein, die eine Fortführung des Fondskonzepts durch die Kapitalanlagegesellschaft oder das Fondsmanagement unmöglich oder für das Versicherungsunternehmen im Interesse der Versicherungsnehmer unzumutbar machen.
- Die Kapitalanlagegesellschaft wird liquidiert oder geht insolvent.

Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen den passenden Ersatzfonds mitteilen. Die Anlagegrundsätze des Ersatzfonds sowie den Stichtag des Fondswechsels werden wir Ihnen in unserem Informationsschreiben benennen. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Guthaben im Wertsicherungsfonds (vgl. § 5) in den Ersatzfonds übertragen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das Gesamt-Guthaben entsprechend § 5 ausschließlich auf das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. Sie sind in diesem Zeitraum nicht an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds beteiligt. In der Phase der fondsgebundenen

Verrentung ist das Gesamt-Guthaben in diesem Fall vollständig im aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapital investiert. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, wird das Gesamt-Guthaben bis zum Ende Ihrer Versicherung ausschließlich auf das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. Hiervon unberührt gilt die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 2.

§ 7 Wie können Sie Ihre Fonds wechseln?

(1) Sie können jederzeit beantragen, dass das vorhandene Guthaben in freien Fonds (vgl. § 5) vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns für diesen Tarif angebotene Fonds übertragen wird (Shiften). Hierzu wird der EUR-Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Fondsanteile des oder der anderen Fonds umgewandelt. Dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Fondsguthabens legen wir den ersten Stichtag nach dem gewünschten Termin, jedoch frühestens den ersten Stichtag nach Eingang des Antrags zugrunde. Es gelten die in § 12 Absatz 16 genannten Stichtage.

(2) Sie können innerhalb von 12 Monaten bis zu 3 Übertragungen des vorhandenen Guthabens in freien Fonds in einen anderen oder mehrere andere von uns für diesen Tarif angebotene Fonds kostenlos vornehmen. Für jede weitere Übertragung in diesem Zeitraum entnehmen wir dem Fondsguthaben eine Gebühr von 0,5 % des zu übertragenden Fondsguthabens, mindestens jedoch 25 EUR.

(3) Sollte aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Feststellung der Rücknahmepreise der Fondsanteile nicht möglich sein oder eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein, so behalten wir uns abweichend von den oben genannten Stichtagen vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen und die Übertragung der Fonds auszusetzen. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (laufende Beiträge) zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht bei Jahreszahlung dem Versicherungsjahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Beitragsänderung

(4) Sie können mit Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit die Reduzierung Ihrer Beiträge bis zum festgelegten Mindestbeitrag von 300 EUR jährlich verlangen. Wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind und weniger als den steuerlich relevanten Mindesteigenbeitrag gemäß § 86 EStG zahlen, kommt es zu einer Zulagenkürzung (vgl. steuerliche Informationen). Durch die Änderung Ihres Beitrags ändert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

(5) Sie können mit Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit die Erhöhung Ihrer Beiträge verlangen, solange die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und ggf. geleisteten

Zuzahlungen (vgl. § 10) innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet. Durch die Beitragserhöhung ändert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. § 8 Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. In diesem Fall lassen wir Ihre Versicherung ruhen. Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend.

Voraussetzung für unsere Kündigung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht beitragspflichtig fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 10 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zuzahlungen erhöhen?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlungen jederzeit Zuzahlungen auf Ihre Versicherung leisten und damit die vereinbarten Versicherungsleistungen erhöhen.

(2) Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet.

(3) Wir führen die Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten bestimmt ist, dem Gesamt-Guthaben (vgl. § 1 Absatz 4 und § 5) zu. Da eine Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital, den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds immer nur zum ersten Arbeitstag eines Monats erfolgt (vgl. § 5), führen wir die Zuzahlung bis zum nächsten Monatsersten nach Erfassung der Zuzahlung einem Zwischenkonto zu (vgl. § 4).

(4) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnungsmäßigen Alter*) und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

*) Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

§ 11 Wie können Sie Ihr Garantie-Guthaben zum Rentenbeginn erhöhen?

Garantieplan

(1) Wenn Sie sich für die Option Garantieplan entschieden haben, wird Ihr Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds bis 5 Jahre vor diesem Termin stufenweise angehoben. Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Fonds oder wegen der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht, ein einmal erreichtes Garantie-Guthaben bleibt Ihnen jedoch erhalten. Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens wird das Gesamt-Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital umgeschichtet. 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beginnt für Ihren Vertrag automatisch das Ablaufmanagement „Garantie“ (vgl. § 1 Absatz 14) soweit Sie kein anderes Ablaufmanagement vereinbart haben.

Durch die Option Garantieplan kann sich Ihr Rentengarantiekapital, wie in § 1 Absatz 3 beschrieben, erhöhen. Da die Erhöhung von der Entwicklung des Garantie-Guthabens und damit von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds abhängt, können wir Ihnen eine Erhöhung nicht garantieren, ein einmal erreichtes Rentengarantiekapital bleibt Ihnen jedoch erhalten.

Das Garantie-Guthaben wird beim integrierten Garantieplan wie folgt bestimmt: Zu jedem Monatsersten wird das Garantie-Guthaben um den Betrag erhöht, um den ein bestimmter Anteil des aktuellen Gesamt-Guthabens das bis dahin vereinbarte Garantie-Guthaben übersteigt. Der Anteil des aktuellen Gesamt-Guthabens wird hierbei bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn jeden Monat gleichmäßig von anfänglich 0 % auf 70 % angehoben. Auf Wunsch können Sie die Option Garantieplan zu jedem Monatsersten nachträglich einschließen. Der anfängliche Prozentsatz entspricht in diesem Fall dem Prozentsatz der bei Einschluss ab Vertragsbeginn erreicht gewesen wäre. Sie können jederzeit auf die Option Garantieplan ab dem nächsten Monatsersten verzichten. In diesem Fall bleibt der Prozentsatz auf dem erreichten Niveau und wird nicht mehr automatisch erhöht. Ein vereinbartes Ablaufmanagement ist bei Bedarf separat abzuwählen.

Erhöhung des Garantie-Guthabens (Fix Plus)

(2) Sie können jederzeit zum nächsten Monatsersten Ihr Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn auf das höchstmögliche Garantie-Guthaben oder einen von Ihnen gewünschten Be-

trag, jedoch nicht mehr als das aktuelle Gesamt-Guthaben, erhöhen. Um die Finanzierung Ihrer Versicherung sicherstellen zu können, kann es sein, dass wir nur einen Teil Ihres aktuellen Gesamt-Guthabens zum vereinbarten Rentenbeginn garantieren können (höchstmögliches Garantie-Guthaben). Durch die Option Fix Plus kann sich Ihr erreichtes Rentengarantiekapital, wie in § 1 Absatz 3 beschrieben, erhöhen. Wir werden Sie über das neue Garantie-Guthaben und das neue Rentengarantiekapital informieren.

Liegt der von Ihnen angegebene Betrag unter dem aktuellen Garantie-Guthaben, so bleibt das Garantie-Guthaben unverändert.

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen oder kündigen?

Kündigung des Vertrages mit förderschädlicher Auszahlung des Rückkaufwertes

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten bzw. vorverlegten Rentenbeginn – jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich kündigen. Sie können Ihre Versicherung auch teilweise kündigen, sofern dies zum Zeitpunkt der Kündigung bereits technisch von der ZfA unterstützt wird. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn das verbleibende Gesamt-Guthaben unter einen Mindestbetrag von 1.000 EUR sinkt oder der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 300 EUR jährlich unterschreitet.

(2) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert nach § 169 VVG (vgl. Absätze 3 und 5)
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz 4) und um die gewährte staatliche Förderung (vgl. Absatz 3)
- ggf. unter Berücksichtigung von gemäß § 13 für Wohneigentum verwendetem Kapital (vgl. Absatz 3).

(3) Der Rückkaufswert ist das Gesamt-Guthaben des Versicherungsvertrages (vgl. § 1 Absatz 4). Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug, der in Absatz 4 näher beschrieben wird.

Sofern Sie gemäß § 13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufwertes berücksichtigt.

Bei einer Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufwertes handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Vom Rückkaufswert müssen wir die gewährte staatliche Förderung (Zulagen und ggf. zusätzlich gewährte steuerliche Vorteile) einbehalten und an die ZfA auszahlen. Näheres entnehmen Sie bitte den steuerlichen Informationen.

(4) Der Abzug für erhöhte Verwaltungsaufwendungen beträgt 100 EUR. Er wird bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhoben.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Abzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

(5) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 3 Satz 1 errechneten Betrag, soweit er sich auf das aus der Beitragszahlung abgeleitete konventionelle Deckungskapital bezieht, angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. § 169 Absatz 6 VVG).

(6) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(7) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens legen wir den in Absatz 16 genannten Stichtag zugrunde.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(8) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag mit Ausnahme eines reinen Darlehensvertrages übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Das gebildete Kapital entspricht dem Gesamt-Guthaben des Versicherungsvertrages (vgl. § 1 Absatz 4). Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens legen wir dabei den in Absatz 16 genannten Stichtag zugrunde. Außerdem erhöht sich der Betrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um den Schlussüberschussanteil und um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 zugeteilten Bewertungsreserven.

Das vorhandene Gesamt-Guthaben Ihrer Versicherung wird um einen Abzug gemäß Absatz 4 herabgesetzt.

(10) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(11) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Ruhen lassen des Vertrages

(12) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). Das bereits erreichte Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn bleibt erhalten, d.h. die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

Das erreichte Rentengarantiekapital verringert sich bei Beitragsfreistellung und wird unter Berücksichtigung der durch die Beitragsfreistellung nicht mehr zu leistenden Beiträge neu bestimmt.

Das vorhandene Gesamt-Guthaben Ihrer Versicherung wird um einen Abzug herabgesetzt.

Das Gesamt-Guthaben wird weiterhin entsprechend dem vereinbarten Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn zwischen dem aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellem Deckungskapital, Wertsicherungsfonds und freien Fonds aufgeteilt (vgl. § 5). Die tariflichen Kosten für beitragsfreie Verträge werden

in der Folgezeit monatlich dem Gesamt-Guthaben entnommen. Soweit Fondsanteile hierfür entnommen werden, wird der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum ersten Börsentag des Monats der Entnahme zugrunde gelegt.

Der Abzug für erhöhte Verwaltungsaufwendungen beträgt 50 EUR. Er wird bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhoben.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Abzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

(13) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Das zur Verfügung stehende Gesamt-Guthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages

(14) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren seit der Beitragsfreistellung, dann gelten die Rechnungsgrundlagen wie vor Beitragsfreistellung.

Keine Beitragsrückzahlung

(15) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Stichtag

(16) Bei Beitragsfreistellung, Kündigung oder Übertragung gilt für die Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens der auf den Tag des Eingangs der Meldung folgende Tag, frühestens der letzte Börsentag des Monats vor dem Beitragsfreistellungs- bzw. Kündigungstermin.

Sollte aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Feststellung der Rücknahmepreise der Fondsanteile nicht möglich sein oder eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein, so behalten wir uns abweichend von dem oben genannten Stichtag vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

§ 13 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Gesamt-Guthabens und des Garantie-Guthabens. Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend § 12 Absatz 16 ermittelt.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge Eigenheimbetrag finden Sie in den Ihrem Versicherungsschein beigegeführten steuerlichen Informationen.

§ 14 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Bei einer Beitragszahlungsdauer von weniger als 5 Jahren werden die in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen. Der auf diese Weise zu verteilende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Bei Zuzahlungen und Zulagen werden die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils als Vomhundertsatz abgezogen.

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(2) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Sind Renten noch ausbezahlt worden, obwohl sie wegen Ihres Todes nicht mehr zu zahlen gewesen wären, so sind diese an uns zurückzuzahlen.

(3) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Bei Inanspruchnahme von Leistungen können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter für den Erbensfall. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a EStG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Die aktuellen Anteilwerte der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Investmentfonds können Sie der Fachpresse, z. B. „Börsen-Zeitung“, entnehmen. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

(2) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Fondsanteile, des Fondsguthabens und des aus der Beitragszahlung abgeleiteten konventionellen Deckungskapitals sowie den Wert des Mindest-Guthabens und des Rentengarantiekapitals entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Fondsanteilen und als EUR-Betrag aufgeführt.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Ihre Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erforderlich ist.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens sobald wie möglich mit, da sonst Nachteile für Sie entstehen können. Auch wenn Sie den Inhalt einer Mitteilung nicht kennen, wird diese wirksam, wenn wir sie mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift absenden.

(3) Wollen Sie die Bundesrepublik Deutschland für längere Zeit verlassen, dann nennen Sie uns bitte eine Person Ihres Vertrauens, die berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland unsere Mitteilungen für Sie anzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Ein dauerhafter Wegzug in ein Land außerhalb der EU bzw. des EWR ist förderschädlich (vgl. steuerliche Informationen).

§ 20 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein,
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Durchführung der internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs.

Sofern Sie uns nachweisen, dass der pauschale Abgeltungsbetrag im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt oder wesentlich zu hoch ist, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird dieser entsprechend herabgesetzt.

Nähere Angaben entnehmen Sie den Ihren Vertragsunterlagen beigefügten Informationen gemäß § 7 VVG.

§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung und die erwirtschafteten Erträge.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt. Es ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 24 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

Fällige Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Die Frist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die entsprechenden Ansprüche entstanden sind und Sie Kenntnis hiervon erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Die Ansprüche verjähren jedoch ohne Rücksicht auf Ihre Kenntnis oder eine grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer jeweiligen Entstehung an.

§ 25 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird 2 Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie Ihre Versicherung planmäßig erhöhen können, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Genius RiesterRente Plus – eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

(1) Ihr Beitrag für diese Versicherung erhöht sich im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 %. Stattdessen kann auch vereinbart sein, dass sich Ihr Beitrag für diese Versicherung jeweils um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz von 5 bis 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

(2) Beitragserhöhungen im Rahmen der Anpassungsvereinbarung erfolgen maximal bis zu den höchstmöglichen Beträgen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, dabei werden Zulagen berücksichtigt.

(3) Falls die Erhöhungen einen Mindestbeitrag von jährlich 24 EUR nicht erreichen, können sie in einzelnen Jahren entfallen.

(4) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(5) Die Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch höchstens solange Sie nicht älter als 62 Jahre sind.

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

Wie erhöhen sich die Versicherungsleistungen?

(1) Die Versicherungsleistungen werden nicht im selben Verhältnis erhöht wie der Beitrag. Durch die Beitragserhöhung erhöht sich einerseits das garantierte Kapital um die Summe der Erhöhungsbeiträge und andererseits das Gesamt-Guthaben und damit auch Ihre Versicherungsleistung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnermäßigen Alter*) und der restlichen Versicherungsdauer, und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

(2) Das in den Versicherungsbedingungen für die Genius RiesterRente Plus beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Vertrag behandelt wird.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen und auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Betrag nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

*) Das rechnermäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.